



Höhere Handelsschule

Regeln für Schülerinnen/Schüler im Krankheitsfall

Liebe Schülerinnen und Schüler,
geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit diesem Dokument informieren wir Sie über unsere geltenden Regelungen zur Entschuldigung von Schulversäumnissen.

Grundlagen hinsichtlich des Umgangs mit Schulversäumnissen sind die Regelungen des Schulgesetzes NRW¹, der unterschiedlichen Prüfungsordnungen und Erlasse sowie darauf aufbauende eigene Regeln unseres Berufskollegs:

- Sämtliche Meldungen sind grundsätzlich per E-Mail an die jeweilige Klassenleitung zu richten (vorname.nachname@esbk.de). Dies ist auch über das Kontaktformular auf der Homepage möglich oder in Ausnahmefällen auch telefonisch über das Schulsekretariat.
- **Bei Erkrankung ist die Klassenleitung am ersten Krankheitstag unverzüglich, spätestens bis 09:00 Uhr, per E-Mail zu informieren. Dabei ist auch anzugeben, bis wann die Abwesenheit voraussichtlich dauert.**
- Bei längeren Erkrankungen ist am achten Krankheitstag die Klassenleitung per E-Mail über den weiteren Verlauf zu informieren. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern muss diese E-Mail von den Erziehungsberechtigten geschrieben werden. Evtl. vorhandene Belege (z. B. Bescheinigungen von Ärzten, Krankenhäusern usw.) sind der E-Mail als Scan/Foto beizufügen.
- Bei witterungsbedingten Schulversäumnissen ist die Klassenleitung ebenfalls unverzüglich am Fehltag per E-Mail zu informieren.
- Schulversäumnisse sind immer durch eine Entschuldigung auf dem Formular des Bildungsgangs und bei nicht krankheitsbedingten Fehlzeiten mit einer genauen Begründung der für das Fehlen bei der Klassenleitung vorzulegen.

Entschuldigungen sind unverzüglich, spätestens am dritten Schultag nach Wiederaufnahme des Unterrichts, bei der Klassenleitung abzugeben. Von der Schülerin bzw. dem Schüler nicht zu vertretende Verzögerungen sind der Klassenleitung ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

Werden Entschuldigungen nicht bis zum dritten Tag nach Wiederaufnahme des Unterrichtes abgegeben, gelten die betroffenen Fehlzeiten als unentschuldigt.

Sollten durch den Ausfall Klausuren nachgeschrieben werden müssen, so ist dies ab dem ersten Anwesenheitstag nach dem Ausfall möglich. Schülerinnen und Schüler sind zudem verpflichtet aktiv die Fachlehrerinnen und Fachlehrer auf einen Nachschreibtermin anzusprechen.

- Bei Schülerinnen und Schülern, die eine Förderung nach BAFöG erhalten, sind wir verpflichtet, alle Fehlzeiten sofort an die fördernde Stelle zu melden. Fehlzeiten können dazu

¹ Die Schulpflichtüberwachung ist eine der Kernaufgaben aller Schulen und bedarf deshalb besonderer Sorgfalt. Grundlage ist § 43 Schulgesetz

§ 43 Schulgesetz NRW (Auszug)

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.



Höhere Handelsschule

Regeln für Schülerinnen/Schüler im Krankheitsfall

führen, dass Leistungen gekürzt bzw. bereits gezahlte Fördermittel zurückgefordert werden.

- Bei berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern muss im Falle von umfangreichen unentschuldigten Schulversäumnissen ein Ordnungsverfahren eingeleitet werden. In der Regel ergeht ein Bußgeldbescheid an die verantwortlichen Eltern oder Erziehungsberechtigten.
- Bei nicht mehr berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern kann die Entlassung von der Schule erfolgen, wenn im Verlauf von 30 Tagen insgesamt 20 Stunden unentschuldigt versäumt wurden. Des Weiteren endet das Schulverhältnis, wenn die nicht mehr schulpflichtigen Lernenden trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlen.
- Bitte beachten Sie, dass die Fehlzeiten (insgesamt und unentschuldigt) auf Halb- bzw. Jahreszeugnissen dokumentiert werden müssen.
- Schülerinnen und Schüler, die sehr häufig fehlen (auch an bestimmten Tagen oder bei Klausuren), kann durch die Schul- oder Bildungsgangleitung eine Attestpflicht auferlegt werden. Das bedeutet, dass in einem solchen Fall jede Fehlzeit über ein ärztliches Attest entschuldigt werden muss.

Als Atteste werden keine mit „i. A.“ unterschriebenen Zettel, Bescheinigungen, Anwesenheitsbestätigungen usw. akzeptiert. Atteste müssen vom Arzt eindeutig persönlich unterschrieben werden und müssen ausdrücklich feststellen, dass die Schülerinnen und Schüler schulunfähig sind. Werden bei Attestpflichtigen Atteste nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, werden die Fehlzeiten grundsätzlich als unentschuldigt gewertet.

- Für Abschlussklausuren (Abitur und Abschluss Höhere Handelsschule) gilt eine allgemeine Attestpflicht für alle Schülerinnen und Schüler! Für Abschlussklausuren sind spezielle Atteste erforderlich, auf denen ausdrücklich festgestellt wird, dass eine Prüfung nicht abgelegt werden kann

Bestätigung der Kenntnisnahme

Ich/Wir bestätige(n) die Kenntnisnahme der Regelung bei Schulversäumnissen am Eugen-Schmalenbach-Berufskolleg.

(Ort, Datum)

(Eltern/Erziehungsberechtigte)

(Ort, Datum)

(Schüler/-in)

Die Unterschrift der Eltern entfällt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.